Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit des Seniorenbeirates der Stadt Friesoythe

Präambel

Der Seniorenbeirat soll die Interessen und Anliegen der älteren Generation gegenüber Politik und Gesellschaft vertreten. Er ist für die Seniorinnen und Senioren die selbstständige, unabhängige, an keine Weisung gebundene, parteipolitisch neutrale und konfessionsunabhängige Interessenvertretung der Stadt Friesoythe. Der immer größer werdende Anteil der älteren Generation an der Gesamteinwohnerzahl der Kommune bzw. der Demografische Wandel im Ganzen war der Anlass des Zusammenschlusses eines Seniorenbeirates.

1. Name, Sitz und Wirkungskreis

1.1 Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der in der Stadt Friesoythe lebenden Seniorinnen/Senioren.
1.2 Er führt den Namen „Seniorenbeirat der Stadt Friesoythe“.
1.3 Der Seniorenbeirat hat seinen Sitz in Friesoythe.
1.4 Der Wirkungskreis des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Friesoythe.
1.5 Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
1.6 Die Organe der Stadt Friesoythe fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten, die die Belange von Senioren berühren. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die Aufgabe des Seniorenbeirates ist die Beteiligung von Senioren in der Stadt, nach der geltenden Geschäftsordnung.
2.2 Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik.
2.3 Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungsnahmen, Empfehlungen für den Stadtrat und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen.

3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

3.1 Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und maximal 7 Mitgliedern.
3.2 Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben.
3.3 Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat.
3.4 Nicht wählbar sind
- Mitglieder des Stadtrates und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse,
- Mitarbeiter der Stadtverwaltung,
- Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts-, Kreis, und Landesebene sowie
- Vorstandmitglieder der Parteien auf Orts-, Kreis- und Landesebene.

4. Amtszeit

4.1 Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt in den ersten zwei Perioden 3 Jahre, in der dritten Periode 4 Jahre und ab der vierten Periode 5 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Damit endet die Amtszeit des bisherigen Seniorenbeirates.
4.2 Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen.
4.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach. In Ausnahmefällen kann eine Nachwahl erfolgen.

5. Wahlverfahren, Wahlordnung

5.1 Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat den Wahltag fest. Dieser wird öffentlich bekannt gegeben.
5.1 Die Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl erfolgt in Abstimmung mit dem Seniorenbeirat.
5.1 Die Wahl zum Seniorenbeirat erfolgt in Form einer Briefwahl.

6. Vorstand und innere Angelegenheiten

6.1 Aus der Mitte der Beiratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode folgende Funktionen gewählt:
- der / die Vorsitzende
- der / die stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer / die Schriftführerin
- der stellvertretende Schriftführer / die stellvertretende Schriftführerin
- der Kassenwart / die Kassenwartin
- Beisitzer

6.2 Die Wahl der Funktionen erfolgt mit Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirates.
6.3 Die / der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
6.4 Der Seniorenbeirat kann seine inneren Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

7. Mitgliedschaft in kommunalen Ausschüssen, Zusammenarbeit, Berichterstattung

7.1 Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
7.2 Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens 3 Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens einmal im Jahr.
7.3 Der Seniorenbeirat erstattet mindestens einmal im Jahr einen öffentlichen Bericht.
7.4 Der Rat beruft ein Mitglied des Seniorenbeirates in den für Seniorenangelegenheiten zuständigen Ratsausschuss. Vorschlagsberechtigt für diese Mitglieder ist der Seniorenbeirat.

8. Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

8.1 Der Seniorenbeirat hat das Recht, beratend in den Fachausschüssen der Stadt Friesoythe tätig zu werden.
8.2 Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig und vollständig zugestellt. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt.
8.3 Die / der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu erhalten und Anträge zu stellen. Das gilt auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte.
8.4 Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Seniorenbeirates betrifft, entscheidet der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung.

9. Finanzbedarf

Die Stadt Friesoythe stellt dem Seniorenbeirat Räume kostenlos für Sitzungen oder Veranstaltungen zur Verfügung und unterstützt die Aufgabe mit finanziellen Mitteln entsprechend der Beschlussfassung des Stadtrates.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Stadt Friesoythe, den

Sven Stratmann
Bürgermeister